

§144

Die Wahl, Stellung, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der Konfliktkommissionen werden durch Gesetz³²⁹ und Erlaß^{330 331} bestimmt.

§145

*(aufgehoben)*³³¹

§146

(1) Der Werktätige bzw. der Betriebsleiter kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, mit dem über einen Einspruch über eine Disziplinarmaßnahme oder über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis entschieden wurde, Einspruch bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des zuständigen Kreisgerichts erheben.

(2) *(aufgehoben)*^m

§147**Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung**

(1) Über Streitfälle aus der Anwendung des Sozialversicherungsrechts, die in den Betrieben bzw. durch die Verwaltungen für Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht gelöst wurden, entscheiden die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung gliedern sich in Kreisbeschwerdekommisionen, Bezirksbeschwerdekommisionen und die Zentrale Beschwerdekommision.

(3) Die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung werden durch eine Richtlinie³³² geregelt, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen und vom Ministerrat bestätigt wird.

Die Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen**§148**

(1) Die beim Obersten Gericht³³³, bei den Bezirks- und Kreisgerichten bestehenden Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen entscheiden über Streitfälle aus der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts, die in den Betrieben nicht gelöst wurden.

(2) Für ihre Tätigkeit gilt die Arbeitsgerichtsordnung³³⁴, soweit sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz³³⁵ nichts anderes ergibt.

329. Vgl. Reg.-Nr. 27.

330. Vgl. Reg.-Nr. 28.

331. Aufgehoben durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).

332. Vgl. Reg.-Nr. 29.

333. Vgl. Art. 93 unter Reg.-Nr. 1.

334. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 30.

335. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).